Landratsamt Heidenheim - 89505 Heidenheim

G + H Ingenieurteam GmbH Heidenheimer Str. 3 89537 Giengen Landratsamt Heidenheim Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht Bau und Umwelt, Umweltrecht

Frau Saur Tel. 07321 321-1304 Fax 07321 321-1320 e.saur@landkreis-heidenheim.de

Az. 30-621.sr 07.04.2022

Dienstgebäude Alte Ulmer Str.2 89522 Heidenheim 2.OG, Raum 208

Montag – Freitag 08:00 – 11:30 Uhr Montag 14:00 – 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Heidenheim übermittelt seine fachliche Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

teinheim
Flächennutzungsplan 6. Flächennutzungsplanänderung n Bereich der Ortsteile Gnannenweiler, Neuselhalden, Irmannsweiler nd Dudelhof sowie für den Bereich Sondergebiet "Himmelstoß"
Bebauungsplan für das Gebiet ""
Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan
4.04.2022
keine Äußerung
Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 6

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben.

A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht

(Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)

Wasserschutz / Bodenschutz

Art der Vorgabe	Schutzbestimmungen für
	Wasserschutzgebiete
Rechtsgrundlage	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums
	Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im
	Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen
	des Zweckverbands
	Landeswasserversorgung im Brenztal vom
	14.12.1977 Nr. 5 1-WR VI 704/1
Möglichkeit der Überwindung	

II. Wald und Naturschutz

(Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1390)

Naturschutz / Artenschutz

Art der Vorgabe	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung,
	Artenschutzrechtliche Belange
Rechtsgrundlage	§§ 20 - 23 NatSchG, §§ 14, 15, 16, 44
	BNatSchG, Vogelschutz- und FFH-Richtlinie
Möglichkeit der Überwindung	§ 67 BNatSchG i. V. mit Art. 12, 13 und 16
	FFH-RL und Art. 5-7 und 9
	Vogelschutzrichtlinie

B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

C. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.
Rechtsgrundlage

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise, bestehen keine Bedenken.

I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht

(Ansprechpartner: Frau Kneer, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1313)

Wasserwirtschaft

Hinweis

Dem Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinheim, Stand 22.02.2022, kann zugestimmt werden. Es gibt keine weiteren Ergänzungen.

Gewerbeaufsicht

Mit der 2. Anhörung ergaben sich keine relevanten Änderungen aus Sicht des Immissionsschutzes. Die Stellungnahme vom 01.12.2021 behält daher nach wie vor Gültigkeit.

II. Wald und Naturschutz

(Ansprechpartner: Herr Sokolowski, Fachbereich 31, Tel.: 07321 321-1323)

Naturschutz

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen mit ins Verfahren eingebracht. Die betroffenen Flächen sind größtenteils schon bebaut.

1. Artenschutz

Kartiert wurden Vögel und Fledermäuse in Neuselhalden, Gnannenweiler, Irmannsweiler und Dudelhof. Für Reptilien und Amphibien wurde eine Potentialanalyse erstellt. Eine Untersuchung soll erst bei konkreten Bauanträgen stattfinden (saP Bericht vom 15.12.2021 S. 15). Die vom Fachgutachter vorgeschlagenen Maßnahmen (B3.5) sind umzusetzen.

1.1. Offenlandbrüter

Hier ist B3.5 der Begründung mit Umweltbericht vom 22.02.22 zu befolgen. Eine Baufeldfreimachung bei der potentiellen Betroffenheit von Feldlerche etc. kann ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (Baubeginn im Winterquartier) eines jeden Jahres erfolgen. Nach der Baufeldfreimachung müssen die Arbeiten jedoch bei Vorhaben im/am Offenland kontinuierlich fortgesetzt werden, um die Ansiedlung von Offenlandbrütern bzw. den Kulisseneffekt auf deren Brutstätten effektiv verhindern zu können. Die CEF-Maßnahme muss zwingend vor Baubeginn (zu Beginn des Brutzeitraumes) fertiggestellt und durch die Feldlerche nutzbar sein. Sollte eine Baufeldfreimachung im oben genannten Zeitraum nicht möglich sein, so ist umgehend Rücksprache mit der UNB zu halten.

1.2. Gebäude- und Höhlenbrüter

Hier ist B3.5 der Begründung mit Umweltbericht vom 22.02.22 zu befolgen.

1.3. Eremit

Hier ist B3.5 der Begründung mit Umweltbericht vom 22.02.22 zu befolgen.

1.4. Artenschutz bei baulichen Anlagen

Nach § 21 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) sind neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten. Bestehende Beleuchtungsanlagen sind bis 2030 umzurüsten. Dazu sind Natrium-

Dampflampen oder warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; max. 3000 K; besser 1600-2400K) zu verwenden. Um Insektentötungen zu vermeiden sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C (104 °F) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke soll nicht höher als unbedingt erforderlich sein. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere in der Nähe von Fledermaushabitaten, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen (vgl. auch B 3.5 der Begründung mit Umweltbericht vom 22.02.22).

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung von Neubauten das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig.

Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.

2. Eingriffe und FNP-Änderung (ohne Artenschutz)

Artenschutzrechtliche Hinweise werden unter "1." behandelt und werden im Folgenden nicht Gebäude in Randbereichen Einbindung neuer Eine aufgegriffen. Pflanzgeboten/-bindungen ist sicherzustellen (Ortsrandeingrünung). Ferner sind zur Eingrünung keine buntlaubigen Zuchtformen sowie nicht heimische Gehölze oder Nadelgehölze zu verwenden. Dieses hat den Zweck, den Eingriff in die natürliche Vegetation und ins Landschaftsbild zu minimieren. Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" für autochthones Gehölzgut bzw. das Ursprungsgebiet "Schwäbische Alb" (UG 13) für autochthones Saatgut) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden (für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ortsrandeingrünung). Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.

2.1. Gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmäler und Streuobstwiesen

Grundsätzlich sind Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 28 bzw. § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG vor negativen Einwirkungen mit geeigneten Maßnahmen (bei z. B. Bautätigkeiten) zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m² unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich geschützt sind (§ 33a NatSchG). Es gilt dabei die Definition gemäß § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes.

Gemäß § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 7 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Streuobstwiesen führen können, verboten (§ 30 BNatSchG Nr. 2 Abs. 7). Die Definition von "Streuobstwiese" ist derer des § 33a NatSchG ähnlich. Von daher ist vor der Entfernung von (einzelnen) Bäumen auf Streuobstwiesen

Rücksprache mit der UNB zu halten, um den Schutzstatus der Streuobstwiese sowie den Artenschutz beurteilen zu können. Die Streuobstwiesen stellten sich in der artenschutzrechtlichen Kartierung als ein Hotspot der Biodiversität (Fauna) heraus (vgl. auch saP Bericht vom 15.12.2021 S. 13f.). Im Allgemeinen ist darauf zu achten, dass auch kleinere Streuobstbestände bei der Nachverdichtung verschont werden und Neubauten auf naturschutzfachlich unkritischen Flächen stattfinden (vgl. auch saP Bericht vom 15.12.2021 S. 14).

2.2. Natura 2000-Gebiete

In Gebieten in der Nähe von bzw. in Natura 2000-Gebieten kann die Aufstellung einer Natura 2000-Vorprüfung oder -Verträglichkeitsprüfung bei einer Erweiterung der Bebauung in Richtung/im Natura 2000-Gebiet erforderlich werden. Die Vorhaben befinden sich in der Nähe von Vogelschutz- bzw. FFH-Gebieten. Dieses betrifft die Weiler Irmannsweiler und Gnannenweiler (Vogelschutzgebiet Albuch, 7226-441) sowie Neuselhalden und Dudelhof (FFH-Gebiet Steinheimer Becken, 7325-341). Auf das Sondergebiet "Himmelstoß" wird weiter unten eingegangen.

2.3. Gnannenweiler

Naturschutzrechtlich spricht nichts gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Biotope sind in der Planzeichnung eingetragen. Die Dorfhülbe befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Hecke liegt am nördlichsten Rand. Naturdenkmale und Biotope gemäß § 28 und § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG:

- "Feldgehölz und Dorfhülbe in Gnannenweiler" (Nr. 172251358029)
- "Feldhecke am nördlichen Ortsrand von Gnannenweiler" (Nr. 172251358030
- Naturdenkmal ("Esche am Ortsrand Gnannenweiler"; Nr. 81350320050). Die Dorfhülbe ist zugleich eine Kernfläche des Biotopverbunds feuchte Standorte.

2.4. Neuselhalden

Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht nichts gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans. Die Streuobstwiesen im Norden und Westen sind Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. In Neuselhalden gibt es bereits im Westen ein Bebauungsplan "Sondergebiet Pferdehaltung".

2.5. Irrmansweiler

Naturschutzrechtlich spricht nichts gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans.

2.6. Dudelhof

Naturschutzrechtlich spricht nichts gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans, solange es zu keiner negativen Auswirkung auf das südlich gelegene Naturschutzgebiet "Bullenberg-Dudelberg-Stockhau" und das Heckenbiotop (s. u.) kommt.

Hinweis: Direkt außerhalb des geänderten FNP befindet sich im Südosten ein gesetzlich geschütztes Heckenbiotop ("Feldhecke am südlichen Ortseingang von Dudelhof"; Nr. 173261358046). Nordöstlich und westlich verläuft der Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte.

2.7. Himmelsstoss

Die bereits bebaute Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebietsteil "Steinheimer Becken mit Schäfhalde, Teilen des Stuben- und Zwerchstubentales mit Nebentälern und angrenzenden Geländeteilen ausgenommen Ortsbereiche von Steinheim und Sontheim", Nr. 1.35.056) und FFH-Gebiet "Steinheimer Becken" (Nr. 7325341). Das Gebiet wird von einem Naturschutzgebiet (Steinheimer Becken, Nr. 1.278) umgeben. Dieses darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan Himmelstoß (Datum 12.12.2013, Verfasser: Büro Zeeb & Partner) liegt vor. Zudem verlaufen viele Flächen (inkl. Suchräume) des Biotopverbunds durch die betroffene Fläche. Darüber hinaus befinden sich auf dem Gelände zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG bzw. flächenhafte Naturdenkmäler. Diese sind zu erhalten. Die Bebauung ist in diesem Gebiet durch Festlegungen im Bebauungsplan auf das notwendige Maß zu beschränken, da dieses in einem sehr sensiblen Bereich liegt. Vor der Zustimmung der UNB Landschaftsschutzgebietsteil Gebiet "Himmelsstoss" aus dem herausgenommen werden (dafür ist ein Antrag auf Teilaufhebung erforderlich).

IV. Straßenverkehr

(Ansprechpartner: Frau Bauer, Fachbereich 35, Tel.: 07321 321-2445)

Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist aktuell nicht möglich, da der Planungen hinsichtlich Flächennutzungsplan naturgemäß keine Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Anlegung neuer Baugebiete sowie beim Neu- bzw. Ausbau von Straßen straßenrechtlichen verkehrsgerechte, den straßenverkehrsund Vorschriften/Richtlinien entsprechende Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz sowie eine den geltenden Richtlinien entsprechende Straßenausbaugestaltung erfolgen muss. Es wird davon ausgegangen, dass der Fachbereich Straßenverkehr im Rahmen der noch ausstehenden Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren angehört wird, sofern dies aufgrund der Verkehrsplanungen bzw. im Rahmen einzelner Baumaßnahmen straßenverkehrsrechtlich erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kneer



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

G+H Ingenieurteam GmbH Heidenheimer Straße 3

89537 Giengen a. d. Brenz

Datum 14.04.2022 Name Marlene Aichinger Durchwahl 0711 904 -12133 Aktenzeichen RPS21-2434-202/9/11

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an: KS@gh-ingenieurteam.de

26. Flächennutzungsplanänderung Steinheim in den Weilern Gnannenweiler, Neuselhalden, Irmannsweiler und Dudelhof sowie für den Bereich Sondergebiet Himmelstoß Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 08.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 5 - Umwelt - zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Umwelt

Naturschutz:

Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2021.



Es sind jedoch weiterhin folgende Aspekte hervorzuheben:

Von dem Vorhaben sind Streuobstbestände betroffen. Sofern die betroffene Fläche gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW i.V.m. § 4 Abs. 7 LLG 1.500m² überschreitet und die in § 4 Abs. 7 LLG genannte Charakteristik aufweist, dürfen diese Bestände nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Eine solche soll gemäß § 33a Abs. 2 Satz 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Im Rahmen der Prüfung, ob eine Genehmigung für die Umwandlung erteilt werden kann, hat somit eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu erfolgen. Dabei ist u.a. auch zu prüfen, ob zumutbare Alternativen bestehen.

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf folgendes hinweisen:

- Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen.
 Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes "Artenschutz am Haus": www.artenschutz-am-haus.de.
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen.

- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links: https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html; https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/ser-vice/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden (s. http://www.arten-schutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ☒ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de
Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ☒ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Anmerkung:

Denkmalpflege

Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: <u>Lucas Bilitsch@rps.bwl.de</u>.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauleitplanung/).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <u>KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</u> zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Marlene Aichinger



Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

G+H Ingenieurteam GmbH Heidenheimer Straße 3 89537 Giengen a. d. Brenz Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171 / 927 64-0 Telefax 07171 / 927 64-15

info@ostwuerttemberg.org www.ostwuerttemberg.org

Verbandsdirektor Thomas Eble Verbandsvorsitzender Gerhard Kieninger

Wo / 22.04.2022

Verfahren zu 6. Flächennutzungsplanänderung, Gemeinde Steinheim am Albuch Ihr Schreiben vom 14.13.2022

Sehr geehrte Frau Schnalzger,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Der Regionalverband hat keine regionalplanerischen Anmerkungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B. Sc. Jonas Wolf

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

G+H Ingenieurteam GmbH Heidenheimer Straße 3 89537 Giengen an der Brenz Freiburg i. Br., 31.03.2022

Durchwahl (0761) 208-3046

Name: Frau Koschel

Aktenzeichen: 2511 // 22-01093

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinheim am Albuch in den Weilern Gnannenweiler, Neuselhalden, Irmannsweiler und Dudelhof sowie für den Bereich Sondergebiet Himmelstoß;

Gemarkungen der Gemeinde Steinheim am Albuch, Lkr. Heidenheim (TK 25: 7225 Heubach, 7226 Oberkochen, 7325 Geislingen an der Steige - Ost, 7326 Heidenheim an der Brenz)

Formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 08.03.2022

Anhörungsfrist 14.04.2022

B Stellungnahme

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 02.12.2021 (Az. 2511 // 21-12120) zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinheim am Albuch und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben folgende Anmerkungen vorzubringen:

Boden

Unter Verweis auf das Abwägungsergebnis und den Steckbrief zum Sondergebiet "Himmelstoß" gibt es aus Sicht des geowissenschaftlichen Naturschutzes keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.

Mineralische Rohstoffe

Der Hinweis auf die vom LGRB landesweit bearbeitete Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) in der Stellungnahme vom 02.12.2021 (Az. 2511 // 21-12120) ist weiterhin gültig.

Ergänzend wird von rohstoffgeologischer Seite auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg "Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren"). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ("Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG").

Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)

Kerstin Schnalzger

Von: Bernd Engelhart <bernd.engelhart@freenet.de>

Gesendet: Samstag, 9. April 2022 16:54

An: Kerstin Schnalzger

Cc: 'Landesnaturschutzverband BW'; Benedikt Sokolowski;

a.kuehnhoefer@landkreis-heidenheim.de; Markus Schmid; Wolfgang Schwarz; Karl Brüche; Karlheinz Scheuermann; NABU@NABU-BW.de AW: hdh-fnp-6. Flächennutzungsplanänderung, Steinheim am Albuch

Betreff: AW: hdh-fnp-6. Flächennutzungsplanänderung, Steinheim am Albuch **Anlagen:** AW: hdh-fnp-6. Flächennutzungsplanänderung, Gemeinde Steinheim am

Albuch

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung **Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Verteiler:

G+H Ingenieurteam GmbH, Giengen, Kerstin Schnalzger

cc/ Landratsamt Heidenheim, Untere Naturschutzbehörde, Benedikt Sokolowski

cc/ Landratsamt Heidenheim, Amtlicher Naturschutzbeauftragter Andreas Kühnhöfer

cc/ NABU-Kreisverband Heidenheim, Markus Schmid

cc/ NABU-Gruppe Steinheim, Wolfgang Schwarz, Karl Brüche, Karlheinz Scheuermann

cc/ Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart

cc/ NABU-Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart

Gemeinsame Stellungnahme zur 6. Flächennutzungsplanänderung, Steinheim am Albuch

Sehr geehrte Frau Schnalzger,

anbei erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme des Arbeitskreises Heidenheim des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V. (LNV), des NABU-Kreisverbands Heidenheim und der NABU-Gruppe Steinheim a. A. im Namen und in Vollmacht des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. und des NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg e. V. gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz der anerkannten Verbände.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse grundsätzlich einverstanden.

Wir weisen indes darauf hin, dass die im Gutachten gemachten Vorschläge zur

- weitgehenden Schonung aller Streuobstbäume bei Nachverdichtung
- Untersuchung auf Fledermausbesatz bei geplanter Rodung von Bäumen und Abriss alter Gebäude
- Untersuchung auf Vogelbruten bei geplanter Rodung von Bäumen und Abriss alter Gebäude alle als Nebenbestimmung in den Flächennutzungsplan mit übernommen werden müssen.

Des Weiteren fordern wir bei etwaig notwendigen Fällungen ein Nachpflanzgebot für Streuobstbäume mit höheren

Ferner verweisen wir auf unsere bereits getätigte Stellungnahme vom 14.11.2021 (siehe nochmals anbei).

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Engelhart

Pflanzklassen.

Sprecher Arbeitskreis Heidenheim

Sophie-Scholl-Weg 22 89520 Heidenheim

Tel.: 07321 / 276702 Mobil: 0177 / 1686322



Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, Telefon + 711 248955-20, Fax: +49 711 248955-30

info@Inv-bw.de, www.Inv-bw.de, www.facebook.com/Invbw/, www.twitter.com/LNV_BW/

Öffnungszeiten der LNV-Geschäftsstelle: Montag-Donnerstag: 08:45 – 15:30 Uhr, Freitag: 09:30 – 14:00 Uhr

Vertretungsberechtigt: Dr. Gerhard Bronner; Amtsgericht Stuttgart VR 2787

Von: Landesnaturschutzverband BW < Info@Inv-bw.de>

Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 10:10

Betreff: 6. Flächennutzungsplanänderung, Steinheim am Albuch

Bitte melden Sie sich beim Arbeitskreis-Sprecher, falls Sie bei der Erarbeitung der Stellungnahme mitarbeiten wollen.

Keine Unterlagen in Papierform erhalten, bitte beachten Sie die darunter stehende mail

Frist: 14.04.2022

Guten Tag Herr Engelhart,

wir bitten Sie um die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme zu o.g. neuen Verfahren.

Um uns die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Da Sie <u>zur Abgabe der Stellungnahme bevollmächtigt</u> sind, können Sie diese innerhalb der gesetzten Frist selbst an die zuständige Behörde senden. Kopie bitte an uns.
- Sollten Sie in einzelnen Fällen Wert auf den <u>Versand über die LNV-Geschäftsstelle</u> legen, denken Sie bitte daran, Ihren Entwurf <u>spätestens eine Woche vor Fristablauf</u> an uns (möglichst per Email als Worddokument) zu schicken.
- Gemeinsame Stellungnahme? Vermerken Sie bitte auch, ob es sich um eine gemeinsame Stellungnahme aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände handelt.
- Bitte prüfen Sie, ob ein <u>NATURA 2000-Gebiet</u> vom Vorhaben betroffen sein könnte. In diesem Fall muss eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (des Vorhabensträgers) den Unterlagen beiliegen, zumindest aber eine FFH-Vorprüfung (der zuständigen Behörde).

- Bauleitpläne (BP, FNP) und Regionalpläne benötigen nach dem BauGB einen <u>Umweltbericht</u>, der den Anhörungsunterlagen beiliegen muss.
- <u>Fristverlängerung gewünscht?</u> Falls die genannte Frist nicht eingehalten werden kann, bitten wir *rechtzeitig* um kurze Nachricht. Auf Ihren Wunsch hin werden wir dann die Behörde um eine Terminverlängerung bitten.
- Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme in Kopie an: info@Inv-bw.de

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Pfeiffer Sekretariat



Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, Telefon + 711 248955-20, Fax: +49 711 248955-30

info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de, www.facebook.com/lnvbw/, www.twitter.com/LNV BW/

Öffnungszeiten der LNV-Geschäftsstelle: Montag-Donnerstag: 08:45 – 15:30 Uhr, Freitag: 10:00 – 13:30 Uhr

Vertretungsberechtigt: Dr. Gerhard Bronner; Amtsgericht Stuttgart VR 2787

Den LNV als Fördermitglied unterstützen - Informationen unter http://lnv-bw.de/foerdermitgliedschaft/

Interesse am monatlichen LNV-Infobrief? Kostenloses Abo unter www.lnv-bw.de

Von: Kerstin Schnalzger < KS@gh-ingenieurteam.de>

Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 09:16

An: Thomas Puschmann < TP@gh-ingenieurteam.de>

Betreff: Gemeinde Steinheim a. Albuch: Verfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung in Steinheim, Formelle

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Steinheim a. Albuch Verfahren zur 6. Flächennutzungsplanänderung in Steinheim

Formelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat am 22.02.2022 in öffentlicher Sitzung die Entwürfe zur 6. Flächennutzungsplanänderung in Steinheim im Bereich der Ortsteile Gnannenweiler, Neuselhalden, Irmannsweiler und Dudelhof sowie im Bereich des Bebauungsplans Sondergebiet "Himmelstoß" gebilligt.

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft haben sich Gnannenweiler, Neuselhalden, Irmannsweiler und Dudelhof mittlerweile von eher landwirtschaftlich geprägten Weilern zu typischen Dorfgebieten entwickelt. Aufgrund weiterer Anfragen nach Wohngelegenheiten ist die Fortsetzung der Entwicklung absehbar. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan im Bereich des Sondergebiets "Himmelstoß" zu ändern.

Aus diesem Grund stellt die geänderte Flächennutzungsplanung die genannten Weiler zukünftig als Gemischte Baufläche dar. Im Bereich Himmelstoß werden künftig Sonderbauflächen und Grünflächen gemäß dem gleichnamigen Bebauungsplan dargestellt.

Maßgebend ist die Planfassung der G+H Ingenieurteam GmbH in Giengen vom 22.02.2022 einschließlich Begründung mit Umweltbericht.

Kerstin Schnalzger

Von:

B.Beck@telekom.de

Gesendet:

Montag, 14. März 2022 15:23

An:

Kerstin Schnalzger

Betreff:

Anlagen:

AW: Gemeinde Steinheim a. Albuch: Verfahren zur 6.

Flächennutzungsplanänderung in Steinheim, Formelle Beteiligung der

Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Lap Steinheim a A Neuselhalden.pdf; Lap Steinheim a A Himmelstoss.pdf;

Lap Steinheim a A Gnannenweiler.pdf; Lap Steinheim a A Irmannsweiler.pdf;

Lap Steinheim a A Dudelhof.pdf

Kennzeichnung:

Zur Nachverfolgung

Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schlalzger, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Lagepläne sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Beck

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung Südwest Dipl.Ing. (FH) Bernd Beck PTI 22 Referent B1 Blumenstr. 8 - 14, 70182 Stuttgart +49 711 999 - 2138 (Tel.) +49 170 926 1466 (Mobil) E-Mail: b.beck@telekom.de www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Von: Kerstin Schnalzger < KS@gh-ingenieurteam.de>

Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 09:16

An: Thomas Puschmann <TP@gh-ingenieurteam.de>









